

152 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 04.06.2021
Mag.Sch/mg

Betrifft: Kundmachung der 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 02.06.2021 mit BGBl II 2021/247 erfolgte Kundmachung der o.g. Novelle informieren, welche mit 03.06.2021 bzw 10.06.2021 in Kraft tritt.

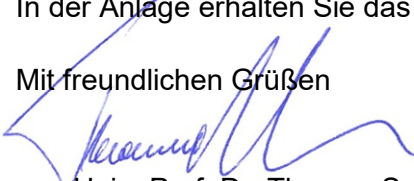
Die Novelle enthält weitere Öffnungsschritte in sämtlichen von der Verordnung bisher geregelten Bereichen wie bspw bei privaten Zusammenkünften, in der Gastronomie und Hotellerie. Von haushaltsfremden Personen ist statt wie bisher zwei Meter Abstand nur mehr ein Meter Abstand zu halten.

Hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd § 1 Abs 2 wurden die Zeitangaben, wie lange eine ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 bzw eine Impfung zurückliegen darf, von Monatsangaben auf Tagesangaben umgestellt (zB sechs Monate auf 180 Tage usw).

Zudem wird die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske nur mehr auf Innenräume (geschlossene Räume) beschränkt. Dahingehend wurden auch die bisherigen Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenanstalt und Kuranstalt bzw sonstiger Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen (meint: ua Ordinationen, Gruppenpraxen) erbracht werden, ergänzt. So normiert § 12 Abs 6 o.g. Verordnung nun, dass Mitarbeiter nur eingelassen werden dürfen, wenn diese ua eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung und bei Kontakt mit Patienten in geschlossenen Räumen eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine Maske tragen.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen


a.o./Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlage